

Bebauungsplan BP F20 „Neue Töpfersiedlung“ Langerwehe:

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (B1- B29) und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan F20 „Neue Töpfersiedlung“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- B1 PLEdoc GmbH; Schreiben vom 04.03.2020
- B2 Thyssengas GmbH, Schreiben vom 05.03.2020
- B3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel; Schreiben vom 09.03.2020
- B4 Kupferstadt Stolberg; Schreiben vom 09.03.2020
- B5 Wasserleitungszweckverband Langerwehe; Schreiben vom 10.03.2020
- B6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 11.03.2020
- B7 Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 20.03.2020
- B8 ASEAG; Schreiben vom 20.03.2020
- B9 Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 20.03.2020
- B10 Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 20.03.2020
- B11 Vodafone NRW GmbH; Schreiben vom 23.03.2020
- B12 faktor X agentur; Schreiben vom 23.03.2020
- B13 Westnetz GmbH; Schreiben vom 24.03.2020
- B14 Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 24.03.2020
- B15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz; Schreiben vom 25.03.2020
- B16 Kreis Düren, Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung, Brandschutzdienststelle; Schreiben vom 27.03.2020
- B17 RWE Power AG; Schreiben vom 27.03.2020
- B18 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V.; Schreiben vom 30.03.2020
- B19 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; Schreiben vom 31.03.2020
- B20 Städteregion Aachen, A70- Umweltamt; Schreiben vom 31.03.2020
- B21 Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung; Schreiben vom 01.04.2020
- B22 Bezirksregierung Köln; Schreiben vom 02.04.2020
- B23 Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 02.04.2020
- B24 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 02.04.2020
- B25 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.04.2020
- B26 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Wasserwirtschaft; Schreiben vom 06.04.2020
- B27 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen/ Düren/ Euskirchen; Schreiben vom 07.04.2020
- B28 Regionetz GmbH; Schreiben vom 14.04.2020
- B29 Erftverband; Schreiben vom 07.09.2021

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel; Schreiben vom 09.03.2020			
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird:			
B 3.1	<p>Emissionsschutz Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und / oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B264 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Langerwehe. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und / oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden. Der Immissionsschutz ist nicht genau definiert (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwand). Weder eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwand dürfen die Straßenbestandteile beeinträchtigen noch dürfen die Straßenbestandteile (Entwässerungseinrichtungen) genutzt werden. Daher ist zur Entwässerung der Lärmschutzanlage eine separate Entwässerung vorzusehen. Evtl. Baumbestände, die sich in der Unterhaltung/</p>	<p>Zu Emissionsschutz: Der Anregung zum Emissionsschutz wird wie folgt Rechnung getragen: Die Belastungen durch Verkehrslärm der B 264 im Plangebiet wurden gutachterlich untersucht und in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse / Auflagen wurden im Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastungen (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurde durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z. B. TA Luft, 2002). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Auf Ebene des Bebauungsplanes ist hier kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar.</p> <p>Der erforderliche Lärmschutz kann mit dem Bau einer Lärmschutzwand gewährleistet werden. Die detaillierte Planung erfolgte von Seiten der Gemeinde unter Einbindung von Straßen.NRW unmittelbar parallel der Fahrbahn, eine separate Entwässerung ist vorgesehen.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahme ist von Seiten der Fahrbahn für Unterhaltungsarbeiten erreichbar bzw. es ist zwischen Versickerungsanlage und bestehender Bö-</p>	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Thema Emissionsschutz zur Kenntnis zu nehmen.	einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>im Eigentum des Landesbetriebes befinden, bedürfen bei Entfernung/ Ausgleichsmaßnahmen u. a. der Zustimmung des Landesbetriebes. Hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten ist ein ausreichender Weg für die Lärmschutzeinrichtung vorzusehen, damit keine Arbeiten von der B 264 aus durchgeführt werden. Die Begrünung eines Lärmschutzwalles darf nicht dazu führen, dass Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile behindert oder erschwert werden. Der Erdwall kann gemäß ZTVE mit unterschiedlichem Schüttmaterial errichtet werden. Es darf jedoch nur solches Schüttmaterial verwendet werden, welches nicht durch Staubeentwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfern- bzw. Landesstraße beeinträchtigt.</p> <p>Der Einbau von Müll, Unrat sowie belasteten Bodenmassen, welcher geeignet ist, die bundes- bzw. landeseigenen Grundstücke nachteilig zu beeinträchtigen, ist nicht statthaft. Vom Bauherrn ist vor Baubeginn eine Haftungsfreistellungserklärung hinsichtlich der einzubauenden Bodenmassen hier einzureichen. Das zu verwendende Dammschüttmaterial muss aus dem Bundesland Nordrhein- Westfalen stammen. Der Einbau von Bodenmassen aus anderen Bundesländern ist nicht zulässig.</p> <p>Schmutz- und Abwässer sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Der Abstand (der Lärmschutzeinrichtungen) zur Straße ist individuell und anhand von detaillierten Unterlagen, z. B. entsprechend den langfristig zu erwartenden Straßenausbauabsichten, der Art der Lärmschutzanlage (Wand / Wall), den örtlichen Gegebenheiten (Sichtfelder, Ortslage /freie Strecke, Entwässerungsanlagen), den notwendigen Schutzmaßnahmen und Wartungstreifen festzulegen.</p>	<p>sorgung ein entsprechender Wartungsweg vorgesehen, so dass die Pflege des Bereiches südlich der Wand nicht über die B 264 erfolgen muss.</p> <p>Da ein Wall nicht mehr Planungsabsicht ist, sind die Anregung hinsichtlich Schüttmaterial und Bodenmassen nicht mehr von Belang.</p> <p>Die Entwässerung der Lärmschutzmaßnahme erfolgt separat über eine Rigole und wird der Versickerungsfläche des Plangebietes zugeführt. Der Anregung ist somit Rechnung getragen und das Niederschlagswasser weder mittel- noch unmittelbar dem Straßengelände zugeführt.</p> <p>Der Abstand der Lärmschutzwand von der Fahrbahn ist mit Straßen.NRW vorabgestimmt.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B 3.2	Zumindest die straßenseitige Böschungsfäche sollte als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen werden und damit in der Bau- und Unterhaltungslast der jeweiligen Kommune und nicht der einzelnen rückseitigen Anlieger liegen.	Der Anregung wird Rechnung getragen und die Fläche nördlich der geplanten Wand (straßenseitigen Fläche) wird als öffentliche Verkehrsfläche, die Fläche südlich der Wand als öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün festgesetzt.	Der Ausschuss beschließt, der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW hinsichtlich straßenseitige Böschungsfäche Rechnung zu tragen.	einstimmig
B 3.3	Sollte eine Lärmschutzwand in Betracht gezogen werden, so sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen -RPS- zu berücksichtigen. Abhängig von Straßenneigung, Kurvigkeit oder Geschwindigkeit ist entweder ein nach Richtlinie vorgegebener Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten oder es müssen Schutzplanken aufgestellt werden. Evtl. Kosten, incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Gemeinde Langerwehe. Hinsichtlich der Lärmschutzeinrichtung ist eine separate Genehmigung des Landesbetriebes einzuholen, die sämtliche Detailunterlagen der Lärmschutzeinrichtung enthalten.	Die Anregung zum Abstand und Richtlinien etc. wurde bereits weitestgehend berücksichtigt bzw. werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im weiteren Verfahren werden die erforderlichen Unterlagen erstellt und entsprechende Genehmigungen eingeholt.	Der Ausschuss beschließt, der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW hinsichtlich Lärmschutzwand zur Kenntnis zu nehmen.	einstimmig
B 3.4	Anpflanzung Für die evtl. angestrebte Bepflanzung entlang der B 264 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- zu beachten: Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA-maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" -ESLa-. Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so	Zu Anpflanzungen: Die genannten Richtlinien werden auf Ebene der nachfolgenden Detailplanung beachtet.	Der Ausschuss beschließt, die Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Thema Anpflanzungen zur Kenntnis zu nehmen.	einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.</p> <p>Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.</p> <p>Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.</p>			
<p>B 3.5</p>	<p>Werbeanlagen</p> <p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 264 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone § 9 FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die</p>	<p>Zu Werbeanlagen:</p> <p>Der Anregung hinsichtlich Werbeanlagen wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Bereits im Vorentwurfs waren Regelungen zu Werbeanlagen in den gestalterischen Festsetzungen (z. B. Begrenzung auf die Stätte der Leistung und unterhalb der Traufe) sowie in der nachrichtlichen Übernahme enthalten, die an die aktuelle Stellungnahme angepasst werden.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Thema Werbeanlagen Rechnung zu tragen</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Diese Forderungen gelten auch für bauausführenden Firmen für die Dauer der Realisierung des Bebauungsplangebietes und die Vermarktung der Grundstücke.</p>			
B6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 11.03.2020				
	<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen der Neuorganisation der Bundeswehr wurde die Wehrbereichsverwaltung zum 30.06.2013 aufgelöst. Damit sind die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Angelegenheiten „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn übergegangen.</p> <p>Ich bitte Ihre Anträge und Anfragen künftig ausschließlich an folgende Anschrift:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn</p> <p>oder elektronisch an baiudbwtoeb@bundeswehr.org zu richten. Notwendige Stellungnahmen zu TÖB-Angelegenheiten erfolgen ausschließlich durch das Referat Infra I 3 unter der Berücksichtigung der fachlichen</p>	<p>Im Plangebiet sind lediglich max. dreigeschossige Bauungen mit einer maximal zulässigen First-/Gebäudehöhe von 12,50 m (WA 3; maximal 0,50 m über der geplanten Straße) plus evtl. Solaranlage (max. 1,50 m zusätzlich möglich) zulässig.</p> <p>Größere Bauhöhen sind nicht geplant und wären ansonsten Angelegenheit der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren. Ein entsprechender Hinweis wird allerdings zur Klarstellung in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Stellungnahmen der militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr.			
B7	Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 20.03.2020			
B 7.1	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung In Ergänzung zu den Ausführungen zu Punkt 2 „Erdbebenzone 3“ im Abschnitt C „Nachrichtliche Übernahmen“ der Textlichen Festsetzungen gebe ich vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkung Langerwehe). Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse fehlt. • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 ab gedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. 	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Erdbebengefährdung: Der Anregung wird Rechnung getragen und die entsprechende Untergrundklasse T ergänzt. Ebenso werden die Hinweise um die anzuwendenden DIN-Normen ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung des geologischen Dienstes NRW zum Thema Erdbebengefährdung Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>
B 7.2	<p>Baugrund Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Sande und Kiese (Mittelterrasse) an, die von bis zu 2 m mächtigen Lössablagerungen überdeckt werden. Unter den Terrassenablagerungen folgen tertiärzeitliche Fein- bis Mittelsande.</p>	<p>Die Empfehlung der objektbezogenen Untersuchung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW zum</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen in Folge von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Zur Klärung von Fragestellungen zu Sumpfungseinflüssen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		Thema Baugrund zur Kenntnis zu nehmen.	
<p>B 7.3</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Im Entwurf des Landespflegerischen Begleitplanes werden die Bestandsstrukturen des Planungsraums in Tab. A mit den geplanten Strukturen in Tab. B gegenübergestellt (PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Stand: 05.11.2019). Darin erfolgt noch keine Berücksichtigung von möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, welche durch den noch zu erstellenden Umweltbericht erfasst werden sollen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind hier z. B. der Verlust von Fläche fruchtbarer Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Auch wenn üblicherweise nach dem Bewertungsverfahren des LANUV (2008) für „landschaftsökologische Eingriffe“ bilanziert wird, wäre es doch sinnvoll, auch dem Naturhaushalt und seinem Wirkungsgefüge zwischen Boden / Wasser / Klima Beachtung zu schenken und entsprechende Aspekte mit in die Bilanz einfließen zu lassen.</p>	<p>Zu Schutzgut Boden:</p> <p>An der vorgegebenen Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach LANUV wird festgehalten und somit der Anregung des geol. Dienstes nicht Rechnung getragen. Dieses Bilanzierungsverfahren ist Grundlage sämtlicher Eingriffs- Ausgleichsbilanzierungen in der Gemeinde und ermöglicht somit ein stimmiges Konzept und auch Vergleichbarkeit für Öffentlichkeit / Behörden und Entscheidungsträger zwischen den einzelnen Planungsaufgaben.</p> <p>Auch von der Unteren Naturschutzbehörde ist die Bilanzierungsform akzeptiert. Gleichwohl zeigt der Umweltbericht verbal argumentativ die Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter, auch Boden / Wasser / Klima etc. auf.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Anregung des geologischen Dienstes NRW zum Schutzgut Boden / Bilanzierung nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B8	ASEAG; Schreiben vom 20.03.2020			
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu den nächstliegenden Bushaltestellen "Langerwehe Kirche" und "Langerwehe Schulzentrum" bis zu 650 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für den Kreis Düren weist als Zielvorstellung in der Qualitätsstufe 1 für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für einen solitären Bereich, Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Gemeinde Langerwehe zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.</p> <p>Um die Erschließungsqualität für das Plangebiet zu verbessern, regen wir an, Lösungen für eine ÖPNV-Anbindung untersuchen zu lassen</p>	<p>Unmittelbar am Plangebiet, Ecke Luchemer Straße/ Pochmühlenweg befindet sich die Bushaltestelle „Pochmühlenweg“ der Linien 260, 264, 267, 268, 269 und 296 der Rurtalbus GmbH, sodass eine gute ÖPNV-Anbindung gewährleistet ist. Bei den Linien 260 bis 269 handelt es sich um Verstärkerfahrten, die das Schulzentrum Langerwehe mit den umliegenden Ortschaften und Gemeinden verbinden. Diese Busse verkehren morgens sowie nachmittags zum Ende der Schulstunden. Die Linie 269 fährt diese Haltestelle montags bis freitags zwischen 5.30 und 20.30 zweimal pro Stunde an. Am Wochenende sowie an Feiertagen ist die nächstgelegene Haltestelle „Langerwehe Hauptbahnhof“, die von weiteren Bussen angefahren wird. Es wird daher von einer guten ÖPNV-Anbindung ausgegangen. Evtl. Überprüfungen weiterer Verbesserungen sind im Laufe der Umsetzung der Planung davon nicht ausgeschlossen und unabhängig von der Bebauungsplanebene möglich.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der ASEAG zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>
B9	Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 20.03.2020			
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen</p>	<p>Ein Hinweis zur Kampfmittelsituation ist bereits in der Begründung enthalten und wird aufgrund der detaillierteren Erkenntnisse ergänzt:</p> <p><i>„Kampfmittelbeseitigung</i></p> <p><i>Es liegen Erkenntnisse über vermehrte Bodenkampfhandlungen im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vor. In diesem Bereich wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel von Seiten des Kampfmittelbeseiti-</i></p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe .</p>	<p><i>gungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.“</i></p> <p>In der Begründung wird der Sachverhalt ergänzt und die Karte mit dem Untersuchungsbereich wird aufgenommen.</p> <p>Die mögliche Untersuchung auf Kampfmittel betrifft nicht den Regelungsinhalt von Bebauungsplänen, sondern ist von den Bauherren im Vorfeld von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>		
B10	Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 20.03.2020			
	<p>Wir bitten um Übersendung des in Kapitel 6.6 der „Begründung neue Töpfersiedlung“ genannten hydrogeologischen Gutachtens. Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass die angedachte Versickerung des Regenwassers auch bei einem 100 jährlichen Ereignis funktioniert.</p> <p>Die Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Langerwehe ist in der aktuellen Netzanzeige berücksichtigt. Hier bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wurde Rechnung getragen und das Hydrogeologische Gutachten zugeleitet.</p> <p>Das in der Zwischenzeit erstellte Entwässerungskonzept berücksichtigt die Vorgabe des 100jährigen Regenereignisses und ist als Anlage der Offenlagefassung beigefügt.</p> <p>Die Stellungnahme hinsichtlich Schmutzentwässerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B12	faktor X agentur; Schreiben vom 23.03.2020			
B 12.1	<p><u>Zu 7.2.3 Vorgärten</u> Aus Ressourcengründen raten wir davon ab sogenannte Kiesgärten zu ermöglichen. Diese sind durch die Verwendung von Kies und Schotter sehr ressourcenintensiv, fördern ein überhitztes Mikroklima im Sommer und verringern die Biodiversität. Wir schlagen vor die Formulierung wie folgt zu ändern: „Die Begrünung der Vorgartenflächen hat zu 20 % mit Gehölzen II. und III. Ordnung zu erfolgen. Die übrigen Flächen sind mit Rasen, Bodendeckern oder Stauden zu gestalten, begrünen und dauerhaft zu erhalten, wobei ein Mix aus Steinen (Findlinge, Kies) und Pflanzelementen möglich ist. Die Herstellung von reinen Kies- und Splittflächen ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze und Müllunterbringungen. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50% der Vorgärtenflächen nicht überschreiten.“</p>	<p><u>Zu 7.2.3 Vorgärten:</u> Der Anregung wird überwiegend Rechnung getragen und die textliche Festsetzung wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Begrünung der Vorgartenflächen hat zu 20 % mit Gehölzen II. und III. Ordnung zu erfolgen. Die übrigen Flächen sind mit Rasen, Bodendeckern oder Stauden zu <u>begrünen und dauerhaft zu erhalten</u>.</p> <p>Die Herstellung von reinen Kies-, Splitt- oder Pflasterflächen ist nicht zulässig. <u>Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze und Müllunterbringungen. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 40% der Vorgärtenflächen nicht überschreiten. Wasserdurchlässig befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Oberfläche, Schotterrasen, versickerungsfähige Pflastersteine o. ä.) werden zur Hälfte angerechnet. Weitere Festsetzungen zu den Vorgärten siehe auch Festsetzung Nr. 12.1.</u></p> <p>Mit der Aufweichung der Festsetzung für wasserdurchlässig befestigte Flächen wird auch bei kleinen Grundstücken (z. B. Reihenhausgrundstücke) die Möglichkeit geschaffen, die erforderlichen Anlagen (z. B. notwendiger Stellplatz, Zuwegung zum Haus, Müllabstellplatz) innerhalb der Begrenzung zu errichten und dennoch die Flächenversiegelungen weitestgehend zu reduzieren. Ergänzend folgt gemäß den Vorschlägen aus dem Fachausschuss eine Angleichung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes A 2 „Hamich Maarfeld“ mit einer Begrenzung der Gesamtversiegelung von 40 % statt wie ursprünglich 50%.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung der faktor X agentur hinsichtlich Vorgärten überwiegend Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
<p>B 12.2</p>	<p><u>Zu 10.1.1 Fassadengestaltung</u> Aus Sicht der Ressourcenschonung können Klinker- und Natursteinmauerwerk nicht empfohlen werden. Darum schlagen wir folgende Änderung vor: „Für die Fassadengestaltung sind Klinker- und Natursteinmauerwerkriemchen, Putzfassaden sowie Kombinationen davon in gebrochenem Weiß/Naturweiß {...}zulässig.“</p> <p><u>Zu 10.1.3</u> Mauerwerksimitierende Verkleidungen sollten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da damit auch Klinkerriemchen unzulässig wären. Diese ermöglichen aber eine gewünschte Klinkeroptik für die Ressourceneffizienz mit einem Faktor X, was mit einem Vollziegel als zweischaliges Mauerwerk im Normalfall nicht funktioniert. Unser Formulierungsvorschlag: „Für untergeordnete Bauteile (Anteil < 30 % der jeweiligen Fassadenseite, z. B. Erker, Hauseingänge, Balkone) sind auch andere Materialien zulässig, wobei hochglänzende Materialien und Fassadenmaterialien in Kunststoff, Fliesen und Mosaik aus keramischen Materialien sowie plattenförmige mauerwerksimitierende Verkleidungen nicht zulässig.“</p> <p><u>Zu 10.4</u> Wir empfehlen für Flachdächer die Begrünung, mit folgenden Vorteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dächer und Abdichtungen werden vor Kälte und Hitze geschützt • Ausgleich von Temperaturschwankungen • Rückhaltung von Regenwasser bei Starkregenereignissen • Verwendung trockenheitsverträglicher Pflanzen in Kombination mit wasserspeichernden Mineralböden empfohlen 	<p><u>Zu 10.1.1 Fassadengestaltung und 10.1.3</u> Die Anregung ist vor dem Hintergrund der Ressourcenschonung nachvollziehbar, so dass im Rahmen der Abwägung diesem Belang gegenüber dem mit der Festsetzung verfolgtem gestalterischen Belang der Vorrang eingeräumt wird. Die Festsetzung unter 10.1.1 und 10.1.3 wird wie vorgeschlagen geändert.</p> <p><u>Zu 10.4</u> Der Anregung wird Rechnung getragen und die Festsetzung ergänzt, dass Flachdächer ebenso wie Garagen mit Flachdächern bzw. Carports mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind.</p> <p>„Dachbegrünung von Flachdächern Flachdächer der Hauptgebäude sowie der Garagen und Carports sind, sofern sie nicht durch technische Anlagen (haustechnische Anlagen, Oberlichter, Lüftungsrohre, Kamine, Photovoltaikanlage, Solaranlage, etc.) oder durch Dachterrassen genutzt</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung der Faktor X Agentur hinsichtlich Fassadengestaltung und Flachdachbegrünung Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Abpufferung von Temperaturspitzen, sind begrünte Dächer deutlich langlebiger <p>Eine verbindliche Formulierung ist für die Umsetzung wichtig. Hier unser Vorschlag: „Dachbegrünung von Flachdächern Flachdächer der Hauptgebäude sowie der Garagen und Carports sind, sofern sie nicht durch technische Anlagen (haustechnische Anlagen, Oberlichter, Lüftungsrohre, Kamine, Photovoltaikanlage, Solaranlage, etc.) oder durch Dachterrassen genutzt werden, extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.“</p>	<p>werden, extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.“</p>		
<p>B 12.3</p>	<p><u>Zum Bebauungsplan</u> WA2</p> <p>Der Abstand der Baulinie zur Verkehrsfläche ist größer als bei den anderen Gebieten. Vorgartenbereiche werden aber zunehmend unbeliebt, wie man an der verbreiteten Belegung der Vorgärten mit Kies und Schotter sehen kann. Gerade bei Reihenhäusern sind die Vorgartenbereiche auch wenig nutzbar. Darum würden wir an dieser Stelle die Verschiebung der vorderen Baulinie in Richtung Straße empfehlen. Die größere Bautiefe würde dann auch Kettenhofhäuser ermöglichen.</p> <p>Generell begrüßen wir die Ermöglichung von Reihen- und Doppelhäusern. Durch die flächeneffiziente Ausnutzung des Grundstücks erlangt man eine hohe Aufenthaltsqualität im Garten; Straßengeräusche werden abgeschirmt und der lange Garten lässt sich gut zonieren.</p> <p>Um nachbarschaftliche Störungen zu minimieren, bietet sich das Kettenhofhaus an. Diese Bauform hat ein weiteres Zimmer</p>	<p>ZU WA 2 (geplante Reihenhaushausgrundstücke):</p> <p>Die Baugrenze (nicht Baulinie) ist im WA 2 aus folgenden Gründen mit 5,50 m Abstand zur Straße festgesetzt: aufgrund der Forderung, mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit unterzubringen (Stellplatzsatzung der Gemeinde Langerwehe), sind neben den seitlich möglichen Stellplätzen, Garagen oder Carports im Bereich der geplanten Reihenhäuser auch Stellplätze im vorderen Bereich unterzubringen. Der Anregung, die Baugrenze hier mit einem geringeren Abstand zur Straße festzusetzen, wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Die ausdrückliche Bestätigung der geplanten Reihen- und Doppelhausbebauung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung der faktor X agentur hinsichtlich der Festsetzung im Bereich WA 2 nicht Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	im Erdgeschoss, was in den Garten ragt. Idealerweise hat das der Nachbar auch, sodass sich die Terrasse in einem geschützten Hof befindet.	Auf die Konzeption mit Reihenhausbebauung an dieser Stelle wird als Bestandteil der städtebaulichen Gesamtidée im Plangebiet festgehalten.		
B14	Gascade Gastransport GmbH; Schreiben vom 24.03.2020			
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der externe Ausgleich für den Eingriff bedingt durch den Bebauungsplan erfolgt auf der gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Langerwehe, Flur 21, Flurstück 596. Die Planunterlagen werden über einen entsprechenden Übersichtsplan ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen und die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Weitere Leitungsträger wurden beteiligt; eine umfassende Leitungsträgerabfrage erfolgt außerdem auf Ebene der Ausführungsplanung.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B15	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz; Schreiben vom 25.03.2020			
	<p>Gemäß der HWRM-RL Gefahrenkarte 2. Zyklus 2019 kann das geplante Baugebiet bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage (Mauer, Deich oder Verwallung im Bereich Martinstraße) bei einem HQ100 bis zu 50cm überschwemmt werden.</p> <p>Dies ist in der Begründung unter 6.11 ausführlich dargestellt. Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da die Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten nur als Hinweise zu verstehen sind und rechtlich nicht verbindlich sind.</p>	<p>Das Thema Hochwasser und Überflutungen war bereits in der Begründung thematisiert. Dass extreme Überflutungen möglich sind, ist durch die Überschwemmung im Juli 2021 deutlich geworden. Ergänzend zu den Inhalten der Begründung wird daher auch die Planzeichnung ergänzt und der Bereich als Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich übernommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>
B17	RWE Power AG; Schreiben vom 27.03.2020			
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen:</p>	<p>Der Anregung zu den Themen Grundwasserspiegel und humöse Böden wurde wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Das gesamte Plangebiet wurde wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet:</p> <p>„Das Plangebiet wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.“</p> <p>Die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die DIN 1054 und die DIN 18 196 „Erd- und Grubenbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund un-</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der RWE Power AG zu berücksichtigen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbe- reich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Euro- code 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem An- hang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicher- heitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Re- gelungen", und der DIN18 196 "Erd- und Grundbau; Bo- denklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Ta- belle 4, die organische und organogene Böden als Bau- grund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beach- ten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasser- spiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grund- wasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungs- maßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grund- wassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. <p>Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erft- verband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</p>	<p>geeignet einstuft sowie die Bestimmungen der Bauord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beach- ten.“</p> <p>Des Weiteren erfolgen entsprechende Ausführungen in der Begründung.</p> <p>Zum Grundwasserspiegel wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Ein- flüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnah- men ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwas- sers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erd- berührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu be- achten.“</i></p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Der Erftverband wurde im Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme ist jedoch nicht eingegangen. Die Gemeinde hat allerdings mit Schreiben vom 02.09.2021 die Grundwasserstände beim Erftverband nochmals angefragt. Die Stellungnahme ist als lfd. Nr. B29 beigefügt.</p>		
B18	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V.; Schreiben vom 30.03.2020			
	<p>Zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktenzeichen: TÖB FB F 20) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>A. Artenschutzprüfung 3.2 Potenzialanalyse/Identifizierung des potenziellen Artenspektrums</p> <p>Die Ergebnisse der Sichtbegehungen am 27.05.2019, 2.07.2019, 17.09.2019 sowie am 7.10.2019 werden als untauglich abgelehnt. Die Begehungen wurden in den Nachmittagsstunden durchgeführt, da aber die meisten Tiere in den Nachmittagsstunden in ihren Unterständen ruhen, ist es nicht verwunderlich, dass keine Arten gesehen werden konnten. Ein Gutachter muss deshalb z. B. Begehungen zur Vogelbeobachtung morgens oder am frühen Vormittag durchführen. Zumindest hat der Gutachter am 27.02.2019 Saatkrähen beobachtet, die entgegen seiner Einschätzung sehr wohl planungsrelevant sind. Eine Sichtbegehung auf Brut- und Nistplätze macht aber Anfang Juli keinen Sinn mehr, weil die Brutzeit dann schon vorbei ist.</p> <p>Dass Fledermäuse nachtaktiv sind, sollte auch bekannt sein. Am 17.09.2019 war um 20:30 Sommerzeit die Sonne aber noch nicht untergegangen und somit die Chance, Fledermäuse zu beobachten, gleich null. Sonnenuntergang wäre an diesem Tag 20:45 Sommerzeit gewesen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zu A) Artenschutzprüfung</p> <p>U. a. Angestoßen durch die Bedenken wurde eine ergänzende Vogelkartierung durch das Büro lanaplan GbR durchgeführt und es erfolgten zusätzliche Begehungen am 15.04., 21.04., 27.04 und 07.05.2020. Es konnten keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden. Auch dieser Gutachter kommt zum Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung eines Baugebietes bestehen.</p> <p>In der ASP I des Büros Scheller ist hinsichtlich Fledermäusen ausgeführt, dass ausgeprägte Baumhöhlen und Gebäudebestandteile als Quartiersgröße (Clusterbildung) für Fledermauswochenstuben und Winterquartiere im Plangebiet nicht vorhanden sind. Somit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Betroffenheit gegeben.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Bedenken der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. insgesamt zurückzuweisen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>B. Landschaftspflegerischer Begleitplan 1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbewertung Tabelle B Planungszustand</p> <p>Zeile 4, Versiegelte Fläche (Bebauung 0,4+0,2): der Grundwert P ist laut Bewertungsverfahren der LANUV(2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW mit 0 und nicht mit 0,5 anzusetzen. Damit vergrößert sich der Differenzwert B - A um 9371 Punkte. Der Code ist dann 1.1 und nicht 1.2.</p> <p>Zeile 9, Grünfläche Versickerung nach 9 (1) 25 BauGB: Das Produkt aus Sp4xSp5 ist 3,75 und nicht 4. Hier vergrößert sich der Differenzwert B - A um 804 Punkte.</p>	<p>Auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises hat keine Bedenken diesbezüglich vorgetragen. Die Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung werden daher insgesamt zurückgewiesen.</p> <p>Zu B. Landschaftspflegerischer Begleitplan 1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbewertung Tabelle B Planungszustand</p> <p>Auch diesbezüglich werden die Bedenken zurückgewiesen. Es handelt sich aufgrund des Verfahrensschrittes der frühzeitigen Beteiligung um eine vorläufige Bilanzierung, die inzwischen an die aktuelle Planung angepasst wurde. Der Biotoptyp von Bauflächen mit nachgeschalteter, naturnaher Oberflächenversickerung ist laut Code 1.2 mit 0,5 Biotopwertpunkten / m² korrekt angesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Festlegung des Korrekturfaktors ist in der Bilanzierung zur Frühzeitigen Beteiligung ein Rechenfehler unterlaufen. Der Korrekturfaktor muss auf 1,33 angehoben werden, um den Biotopwert für die naturnahe Versickerungsanlage zu dokumentieren; d. h. statt „1,25“ muss ein Korrekturfaktor von „1,33“ eingesetzt werden. Unabhängig von diesem Ansatzfehler bleibt der zu bewertende Biotoptyp-Grundwert von 4 jedoch bestehen, da das anfallende Regenwasser über die naturnahes Regenrückhaltebecken versickert wird.</p> <p>Als Bewertungsmöglichkeit des ökologischen Eingriffs auf Ebene der Bauleitplanung ist diese Bilanzierungsform anerkannt und liefert eine hinreichende Genauig-</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Fazit Die Untersuchungsergebnisse der ASP 1 sind unbrauchbar. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan auf den Ergebnissen der ASP 1 aufbaut, ist auch dieser weitgehend unbrauchbar. Hinzu kommt, dass die Bilanzierung des Planungszustands, wie unter B dargestellt, falsch ist und die Differenz von B - A um 10175 Punkte zu gering ist. Das bedeutet, dass die Ausgleichsfläche erheblich größer sein muss.</p> <p>Auf Grund der dargestellten erheblichen Mängel ist eine neue ASP 1 zu erstellen und darauf aufbauend ein neuer landschaftspflegerischer Begleitplan. Im Rahmen der neuen ASP 1 ist eine Untersuchung auf in Deutschland geschützte Tiere, Pflanzen und Pilze durchzuführen, die in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen, auch wenn sie keine planungsrelevanten Arten nach EU-Richtlinien sind. Dazu müssen insbesondere die Rasenflächen der betroffenen Gärten auf Wildbienen untersucht werden. Für die Erstellung der neuen ASP 1 schlägt die LNU z.B. das Büro von Ulrich Haese in Stolberg oder von Viebahn und Seil vor.</p>	<p>keit als Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Bedenken werden daher insgesamt zurückgewiesen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse zur ASP 1 wurden nochmals durch eine weitere Begutachtung unterstützt und werden daher nicht in Frage gestellt. Siehe hierzu auch Ausführungen oben. Die Bilanzierung wurde anhand der aktuellen Planung aktualisiert, auch hier siehe Ausführungen oben.</p> <p>Die Bedenken werden daher insgesamt zurückgewiesen. Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008). Die Methode ist nachvollziehbar und wird auch von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt. Ergänzend ist es Pflicht jedes Bauherren bzw. Gartenbesitzers, Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG im Einzelfall zu prüfen und zu beachten.</p>		
B21	Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung; Schreiben vom 01.04.2020			
B 21.1	<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung 		Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren zur Kenntnis zu nehmen.	einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • Brandschutz • Umweltamt 			
B 21.2	<p><u>Kreisentwicklung</u> Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird. Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiativen der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken.</p> <p>Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reservflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen.</p>	<p>Zu Kreisentwicklung: Die Informationen zur aktuellen Nachfrage und Wachstumsoffensive werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Langerwehe dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess "Region + Wohnen" zu unterstützen.</p>			
<p>B 21.3</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: <i>Niederschlagswasserbeseitigung:</i> Das anfallende Niederschlagswasser soll in der entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Versickerungsfläche versickert werden. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde durch das Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltschutz nachgewiesen. Die entsprechend hydrogeologische Untersuchung vom 10.12.2018 liegt den Unterlagen nicht bei. Sie ist zusammen mit dem Entwässerungskonzept vorzulegen. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Wehebaches. In der Ortslage Luchem kommt es zu Überflutungen. Um die Hochwassersituation nicht zu verschärfen, ist bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes eine Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis und ggf. eine Vorbehandlung (z.B. bei der Einleitung von Straßenwässern der B 264n) vorzusehen. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist bis zur Offenlage nachzuweisen.</p>	<p>Zu Wasserwirtschaft: Der Anregung wurde Rechnung getragen und zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept erstellt, dass der Offenlagefassung beigelegt wird.</p> <p>Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wird auch das 100-jährige Regenereignis berücksichtigt, die Straßenentwässerung der B 264 bleibt wie heute bestehen und wird sich nicht ändern. Das Wasser der B 264 wird nicht in die neue Versickerungsfläche geführt. Dies war in der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung falsch dargestellt. Die Begründung wird um die nun aktuelle Entwässerungskonzept angepasst.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Stellungnahme des Kreises Düren hinsichtlich Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen.</p>	<p>einstimmig</p>
<p>B 21.4</p>	<p><u>Immissionsschutz</u> Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Bodenschutz und Abgrabungen</u> Aus bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p>		<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B 21.5	<p><u>Natur und Landschaft</u> Zum o.g. B-Plan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein Artenschutzgutachten (ASP) vor. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind anhand des Gutachtens ordnungsgemäß eingestellt worden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird diesseits angeregt, auf die Festsetzungen Nr. 7.1 + 7.2 (Maßnahmen M1 - M3) zur Minderung der Eingriffsfolgen auf den Privatgrundstücken zu verzichten und die fehlenden Ökopunkte stattdessen außerhalb des Plangebietes auszugleichen. Begründung: Die Kommune ist verpflichtet, die Festsetzungen im Plangebiet zu überwachen und durchzusetzen. Hierzu ist die Kommune regelmäßig weder fachlich noch personell in der Lage.</p>	<p>Zu Natur und Landschaft:</p> <p>Der Hinweis, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes ordnungsgemäß eingestellt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen Nr. 7.1 (Pflanzung von Schnitthecken im Bereich der privaten Grundstücke) und Nr. 7.2 (Baumpflanzungen im Bereich der privaten Grundstücke) werden nicht in der Art fortgeführt. Dennoch bleiben Pflanzmaßnahmen auch auf den privaten Grundstücken bestehen, da diese neben der ökologischen Funktion auch eine stadtgestalterische Bedeutung haben und die Planungsidee eines attraktiven Wohngebietes unterstützt. Im für die Offenlagefassung erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Kap. 4 des Umweltberichtes, Büro Scheller) sind diese Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken als Empfehlung aufgeführt und werden in der Bilanzierung nicht rechnerisch berücksichtigt. Dennoch werden diese textlich festgesetzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung hinsichtlich Pflanzmaßnahmen auf den privaten Flächen in der Art Rechnung zu tragen, dass diese in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>einstimmig</p>
B 21.6	<p><u>Brandschutz</u> Eine Durchführung des o.a. Vorhabens ist aus brandschutztechnischer Sicht und unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte möglich: 1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v. g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um</p>	<p>Zu Brandschutz: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.): Die Informationen zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</p> <p>2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrts Höhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehöriger" Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/ Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50m Entfernung der Gebäude/ Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche, Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.</p> <p>3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p>	<p>Zu 2.) und 3): Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und Umsetzung sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Der Stellungnahme wird insofern Rechnung getragen, als dass die Verkehrsflächen die übliche Ausbaubreite von Straßen ermöglicht und entsprechend die Durchfahrt von Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet.</p>		
B22	Bezirksregierung Köln; Schreiben vom 02.04.2020			
	<p>Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Hinsichtlich der an das Plangebiet angrenzenden Kläranlage des WVER verweise ich auf die Zuständigkeit des Dezernates 54 hier im Haus auch im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Aspekte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kläranlage ist im Lärmschutzgutachten berücksichtigt, Geruchsmissionen sind nicht bekannt und wurde daher nicht gutachterlich untersucht. Das Dezernat 54 wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Nr. B 26.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Für weitere Beteiligungsverfahren weise ich zudem darauf hin, dass der von Ihnen im Anschreiben vom 27.02.2020 erwähnte Runderlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 16.07.1982, Az. IIIA 3-901.11 (VIII), in dem u. a. Regelungen zur Abgabe einer Stellungnahme durch Bündelungsbehörden getroffen wurden, im Rahmen der Erlassbereinigung 2003 aufgehoben wurde. Außerdem wurde in einer E-Mail des Dezernates 35 meines Hauses vom 13.01.2012 klargestellt, dass Sie selbst prüfen müssen, welche Träger öffentlicher Belange aus meinem Haus im Rahmen Ihrer Planung zu beteiligen sind und dass zur Gewährleistung einer klaren Zuordnung die Benennung des zu beteiligenden Dezernates im Anschreiben erforderlich ist.</p>			
B23	Industrie- und Handelskammer Aachen, Schrieben vom 02.04.2020			
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Da es sich bei dem laufenden Verfahren um eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt und eine vollumfängliche Beteiligung im Rahmen der späteren Offenlage möglich ist, sehen wir trotz der aktuellen Ausgangsbeschränkungen durch das Coronavirus keine Formfehler aufgrund der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligungsmöglichkeiten aufgrund der Ausgangsbeschränkungen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass es bei anderen laufenden Planverfahren nach unserer Rechtsauffassung ggf. erforderlich ist, nach der Aufhebung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der</p>	<p>Da für die frühzeitige Beteiligung keine gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligungsdauer bestehen, sind im Verfahren keine Formfehler entstanden.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Aachen zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Corona-Krise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern.</p> <p>Es ist uns zwar bekannt, dass einzelne Landesministerien in Deutschland gegenwärtig der Auffassung sind, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin möglich ist. Allerdings sind beispielsweise einige Träger öffentlicher Belange durch entsprechende Corona-Vorsichtsmaßnahmen zurzeit nicht vor Ort besetzt, so dass die Planunterlagen die zuständigen Stellen nicht - rechtzeitig - erreichen. Für uns als Industrie- und Handelskammer ist es darüber hinaus gegenwärtig kaum möglich, von unseren Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu erhalten, da die Betriebe mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt sind. Insofern können wir gegenwärtig unserem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung zu vertreten, nur eingeschränkt nachkommen.</p> <p>Um Abwägungsfehler zu vermeiden, regen wir daher an, alle Öffentlichkeits- sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, sobald eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann, bzw. entsprechende Fristen zu verlängern. In der Konsequenz sollten gegenwärtig auch geplante Teilnahmeverfahren verschoben werden, bis die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben wurden. Ausnahmen hierfür sind nach unserer Auffassung - wie im vorliegenden Fall - bei frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB möglich, da hier eine ausreichende Beteiligung in der späteren Offenlage gewährleistet ist, sowie bei geringfügigen Änderungen in</p>	<p>Auf eine Wiederholung wird verzichtet, da ausreichend Gelegenheit zur Beteiligung besteht. Die Offenlage-dauer wird aufgrund der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten jedoch verlängert.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorstellbar.			
B24	Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 02.04.2020			
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Der Planentwurf sieht bei den neuen öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit</p>	<p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Es verlaufen Leitungen der Telekom innerhalb der Luchemer Straße, Pochmühlenweg sowie im Wirtschaftsweg, der als öffentliche Fläche erhalten bleibt. Daher sind keine weiteren Festsetzungen zur Sicherung der Leitungen erforderlich. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung als Information für die nachfolgenden Planungsschritte.</p> <p>Die Anregung wird auf Ebene der Ausführungsplanung der Straßenflächen geprüft und falls möglich berücksichtigt.</p> <p>Auch diese Anregung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung. Der Ausbau der Erschließungsflächen erfolgt wie in anderen Wohngebieten auch als Mischverkehrsfläche. In den Randbereichen dieser Mischverkehrsflächen werden für gewöhnlich die Versorgungsleitungen geführt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>			
B25 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.04.2020				
B 25.1	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie über dem auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz und Galmei verliehen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ im Eigentum des EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. RWE Power AG und EBV GmbH wurden im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der RWE, lfd. Nr. B 17. Eine Stellungnahme der EBV GmbH liegt nicht vor.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Bergwerksfelder zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Feldeseigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen unter dem Plangebiet kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. : 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	<p>Aussagen zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind in der Stellungnahme nicht enthalten. Das Fachamt der Gemeinde wird dies auf Ebene der Offenebene jedoch anfragen.</p> <p>Die Informationen zu den Sumpfungmaßnahmen waren bereits in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung enthalten und werden aufgrund diverser Rückmeldung der Behörden im Verfahren ergänzt.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
<p>B 25.2</p>	<p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsvorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Es wird angeregt, den unter Kapitel D „Hinweise - 1. Braunkohlebedingte Grundwasserbeeinflussung“ vorhandenen Hinweistext mit den vorstehenden Informationen zu ergänzen. Ferner liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWE Power AG. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststel-</p>	<p>Der Anregung wird wie folgt Rechnung getragen. Die Information zur bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>RWE und Erftverband wurden beteiligt, siehe lfd. Nr. B17. Eine Stellungnahme des Erftverbandes ist jedoch nicht eingegangen. Die Gemeinde hat allerdings mit Schreiben vom 02.09.2021 die Grundwasserstände beim Erftverband nochmals angefragt. Die Stellungnahme ist als lfd. Nr. B29 beigefügt.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, siehe oben.</p> <p>Die Informationen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich Grundwasserabsenkung Rechnung zu tragen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>lung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als</p>			

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>			
B26	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Wasserwirtschaft; Schreiben vom 06.04.2020			
	<p>Mir ist eine Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 02. April 2020, Az.: 53. 6. 2-Pß vorgelegt worden. Die Verfügung bezieht sich auf die Bauleitplanung zum Bebauungsplan F 20 "Neue Töpfersiedlung" in Langerwehe. Das Dezernat 53 weist richtigerweise in seiner Verfügung auf die Zuständigkeit des Dezernates 54. 02 in Belangen der Kläranlage des WVER sowie im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Aspekte hin.</p> <p>Zum geplanten Baugebiet F 20 möchte ich Folgendes anmerken:</p> <p>Nach § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser - (zu§ 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) LWG Abs. (1) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des§ 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.</p> <p>Nach § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Abs. (2) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanali-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. betrifft überwiegend das nachfolgende Verfahren im Hinblick auf die Entwässerung.</p> <p>Geplant ist im BP F 20 die Entwässerung im Trennsystem, so dass für die Schmutzwasserentwässerung im Nachgang zum Bauleitplanverfahren das geforderte Anzeigeverfahren durchgeführt wird.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln hinsichtlich Entwässerung zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>sation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Das Baugebiet hat eine (geschätzte) Größe von ca. 6 ha. Bei der Wahl der Entwässerung sind die w. v. zitierten Rechtsnormen zu beachten.</p> <p>Der BP F 20 war bisher nicht nach § 57 Abs. 1 LWG angezeigt worden.</p> <p>Die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG bitte ich nach vorheriger Abstimmung mit mir, in dreifacher Ausfertigung (einschl. einer digitalen Ausfertigung via Datenträger oder Filedownload) bei der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Zuständige Behörde für Anzeigen im Mischsystem bzw. im Trennsystem für das Schmutzwasser ist die Bezirksregierung Köln. Für das Regenwasser einer Trennkanalisation liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren.</p>	<p>Das Plangebiet ist Bestand der aktualisierten Netzanzeige für das Einzugsgebiet der Kläranlage Langerwehe (AZ 54.2-(43.2.8)-3-179.1-NER).</p>		
B28	Regionetz GmbH; Schreiben vom 14.04.2020			
	<p>Im Randbereich des Bebauungsplans F 20 befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Wir gehen davon aus, dass der Vorhabenträger sich rechtzeitig wegen der versorgungstechnischen Erschließung des Geländes mit der Regionetz GmbH in Verbindung setzt.</p> <p>Bestandspläne können formlos unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden.</p> <p>Den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Signalkabeln: 0,30 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und betrifft überwiegend die nachfolgende Planungsebene. Die Begründung wird jedoch um die wesentlichen Informationen ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme der Regionetz GmbH zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Gasrohrleitungen DN 2: 300: 0,80 m, Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handsehachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>			
B29	Erftverband vom 07.09.2021			
	<p>mit Bezug auf Ihre Anfrage senden wir Ihnen die Grundwasserganglinie der Grundwassermessstelle 863341, deren Lage im beiliegenden Grundwassergleichenplan von Oktober 2020 gekennzeichnet ist und die Ihnen das Grundwasserverhalten für den Sie interessierenden Bereich zeigt.</p>	<p>Die Informationen zum Grundwasserstand liefern wichtige Informationen insbesondere für die Detailplanung der Versickerungsanlage, die Angaben werden daher in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Erftverbandes zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>An der Grundwassermessstelle 863341 wurden höchste Grundwasserstände bis zu 122,8 m NHN gemessen. Nach diesen Messungen lag die Grundwasseroberfläche zum Zeitpunkt der höchstgemessenen Grundwasserstände im Bereich der geplanten Baugebiete zwischen 122 (nordwestlicher Bereich) und 125 m NHN (südöstlicher Bereich).</p> <p>Aufgrund des steilen Grundwassergefälles und der großen Planungsfläche empfehlen wir eine Untersuchung des Baugrundes mit Sondierungen. Ein Bohrprofil der Grundwassermessstelle liegt ebenfalls bei.</p> <p>Eine Beeinflussung durch den Braunkohlenbergbau ist im obersten Grundwasserstockwerk in diesem Bereich nicht vorhanden. Allgemein ist davon auszugehen, dass zukünftig höchste Grundwasserstände auftreten können, wie sie immer wieder in den letzten Jahrzehnten gemessen worden sind.</p> <p>Die derzeitigen Grundwasserstände liegen im Bereich der geplanten Baugebiete zwischen 119,2 und 122,2 m NHN. Der Erftverband weist darauf hin, dass Grundwasserstände Veränderungen unterliegen. Grundwassergleichen stellen interpretierte hydrogeologische Daten dar, die mit Unsicherheiten behaftet sind. Es fällt in die Verantwortung des Empfängers der Informationen, hieraus Schlüsse für die Durchführbarkeit oder Wirtschaftlichkeit von ihm geplanter Vorhaben zu ziehen (z. B. Bauvorhaben, Brunnenbohrungen).</p> <p>Der Erftverband haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wo der Erftverband nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Eine Haftung für Folgeschäden besteht soweit rechtlich zulässig nicht.</p>			